



# **Siedlungsentwässerungsverordnung der Gemeinde Brütten**

Vom 3. Dezember 2020

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
	Art. 1 Gegenstand.....	3
	Art. 2 Vollzugszuständigkeit .....	3
	Art. 3 Strategische Planung.....	3
	Art. 4 Öffentliche und private Abwasseranlagen .....	3
	Art. 5 Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser .....	4
	Art. 6 Anlagen- und Kanalisationskataster .....	4
	Art. 7 Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde .....	5
<b>II.</b>	<b>Besondere Pflichten der Grundeigentümer und Inhaber von Abwasseranlagen .....</b>	<b>5</b>
	Art. 8 Anschlusspflicht .....	5
	Art. 9 Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen.....	5
	Art. 10 Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen .....	5
	Art. 11 Nutzung von Regenabwasser und von Wasser aus eigenen Quellen.....	6
<b>III.</b>	<b>Kontrollen und Bewilligungen .....</b>	<b>6</b>
	Art. 12 Kontrollen .....	6
	Art. 13 Bewilligungstatbestände .....	6
<b>IV.</b>	<b>Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung .....</b>	<b>6</b>
	Art. 14 Grundsätze.....	6
	Art. 15 Abwassergebühren und -beiträge .....	7
	Art. 16 Bemessung der Mehrwertbeiträge .....	7
	Art. 17 Bemessung der Anschlussgebühr.....	7
	Art. 18 Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr .....	8
	Art. 19 Bemessung der Benutzungsgebühr .....	8
	Art. 20 Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr.....	8
	Art. 21 Gewichtung der Grundstücksflächen bei der Benutzungsgebühr.....	9
	Art. 22 Schuldner .....	9
	Art. 23 Rechnungsstellung und Fälligkeit.....	10
<b>V.</b>	<b>Haftungs- und Schlussbestimmungen .....</b>	<b>10</b>
	Art. 24 Haftung.....	10
	Art. 25 Rechtsschutz.....	10
	Art. 26 Rechtsetzungsbefugnisse.....	10
	Art. 27 Inkrafttreten .....	10
	Art. 28 Strafbestimmungen.....	11

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. e des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974, erlässt:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Gegenstand**

<sup>1</sup>Diese Verordnung regelt

- a) die Siedlungsentwässerung auf dem gesamten Gemeindegebiet, insbesondere die Versickerung, Sammlung, Behandlung und Ableitung von Abwasser,
- b) die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung.

<sup>2</sup>Ausserhalb der Bauzonen gelten auf Grund der übergeordneten Gesetzgebungen besondere Vorschriften.

### **Art. 2 Vollzugszuständigkeit**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat ist zuständig für den Vollzug dieser Verordnung. Er sorgt insbesondere für

- a) die Planung, die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
- b) für die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zur Reinhaltung der Gewässer bei öffentlichen und privaten Abwasseranlagen,
- c) eine zweckmässige Aufsicht über die Verwaltungsstellen, welche die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) operativ umsetzen.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nachgeordnete Verwaltungseinheiten oder mit öffentlichen Aufgaben betraute externe Stellen als zuständig bezeichnen.

### **Art. 3 Strategische Planung**

Der Gemeinderat stellt mittels strategischer Planung langfristig die optimale Leistungserbringung der Siedlungsentwässerung sicher. Die strategische Planung stützt sich auf

- a) den Generellen Entwässerungsplan (GEP) und
- b) das finanzielle Führungsinstrument.

### **Art. 4 Öffentliche und private Abwasseranlagen**

<sup>1</sup>Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen

- a) das gemeindeeigene Kanalisationssystem mit allen zugehörigen Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufen, Versickerungsanlagen, Pumpwerken, Druckleitungen und Abwasserreinigungsanlagen,
- b) Abwasseranlagen anderer Gemeinden, und Verbände oder anderer öffentlicher Trägerschaften, die von der Gemeinde mitbenutzt werden.

<sup>2</sup>Die öffentlichen Gewässer sind nicht Bestandteil der Siedlungsentwässerung.

<sup>3</sup>Die privaten Abwasseranlagen umfassen alle im Privateigentum stehenden Einrichtungen zum Versickern, Sammeln, Vorbehandeln, Reinigen und Ableiten von Abwasser von privaten Gebäuden, Anlagen und Grundstücken.

<sup>4</sup>Die Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation ist Bestandteil der privaten Abwasseranlagen.

## **Art. 5 Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser**

<sup>1</sup>Abwasser aus Gebäuden und von überdeckten Flächen ist generell dem verschmutzten Abwasser zuzuordnen.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat beurteilt aufgrund der Gesetzgebung und der massgebenden Normen und Richtlinien, ob Regenabwasser als verschmutzt oder nicht verschmutzt gilt. Wo notwendig ordnet die Behörde zum Schutz der Gewässer die Behandlung des Regenabwassers an.

<sup>3</sup>Nicht verschmutztes Regenabwasser ist gemäss dem Generellen Entwässerungsplan zu bewirtschaften und grundsätzlich in erster Priorität zu versickern. Weisen die örtlichen Verhältnisse eingeschränkte Versickerungskapazitäten auf, ist das nicht verschmutzte Regenabwasser zurückzuhalten und nachgeschaltet zu versickern. Ist die Versickerung nachweislich nicht möglich, ist es in zweiter Priorität mit Bewilligung der Behörde in eine Regenabwasserkanalisation oder in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Wo notwendig ordnet die Behörde zum Schutz der Gewässer Rückhaltmassnahmen an.

<sup>4</sup>Grund-, Sicker- und Hangwasser darf grundsätzlich nicht gefasst werden. Lassen dies die örtlichen Verhältnisse nicht zu, ist das Wasser gemäss Absatz 5 zu bewirtschaften.

<sup>5</sup>Stetig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser ist nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, zu versickern. Ist die Versickerung nachweislich nicht möglich, ist es in zweiter Priorität mit Bewilligung der Behörde in eine Regenabwasserkanalisation oder in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Es ist von der Abwasserreinigungsanlage fern zu halten.

<sup>6</sup>Wird die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von der Bauherrschaft als nicht machbar beurteilt, kann die Behörde einen entsprechenden Nachweis einfordern.

## **Art. 6 Anlagen- und Kanalisationskataster**

<sup>1</sup>Die Gemeinde führt über das gesamte Gemeindegebiet den Anlagen- und Kanalisationskataster. Dieser informiert über die Eigentumsverhältnisse und bildet die Grundlage für die Ermittlung des Finanzbedarfs der Abwasseranlagen. Er weist die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen aus und die daran angeschlossenen privaten Abwasseranlagen, soweit sie sich ausserhalb von Gebäuden befinden (auch die Versickerungsanlagen).

<sup>2</sup>Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung des Katasters notwendig sind.

## **Art. 7 Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde**

<sup>1</sup>Die Gemeinde kann privat erstellte Abwasseranlagen in ihr Eigentum übernehmen, wenn sie an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und der Entwässerung mehrerer Liegenschaften dienen.

<sup>2</sup>Bei mehreren Grundstücken desselben Eigentümers (z.B. grosses Industrieareal usw.) entscheidet der Gemeinderat fallweise, ob die Abwasseranlagen als öffentlich oder privat gelten. Die zu übernehmenden Anschlussleitungen müssen einen Durchmesser von mind. 150 mm aufweisen, haben dem Stand der Technik zu entsprechen und haben der Entwässerung mehrerer Gebäude zu dienen. Die Eigentumsübertragung erfolgt unentgeltlich.

<sup>3</sup>Die Gemeinde übernimmt private Abwasseranlagen, sofern ein öffentliches Interesse dafür besteht, diese Anlage ordnungsgemäss erstellt und unterhalten sind und die Eigentumsübertragung unentgeltlich erfolgt.

<sup>4</sup>Gesuchsteller haben ihre Abwasseranlagen vor der Übernahme durch die Gemeinde, auf eigene Kosten kontrollieren zu lassen und den einwandfreien Zustand nachzuweisen. Die Eigentumsübertragung erfolgt unentgeltlich.

## **II. Besondere Pflichten der Grundeigentümer und Inhaber von Abwasseranlagen**

### **Art. 8 Anschlusspflicht**

<sup>1</sup>Innerhalb der Bauzone und im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser von Grundstücken systemgerecht in die Kanalisation mit Anschluss an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden.

<sup>2</sup>Erweist sich die Abwasserentsorgung von Grundstücken ausserhalb der Bauzonen für die Betroffenen als unzumutbar, kann sich die Gemeinde an der Finanzierung einer gemeinsamen abwassertechnischen Lösung (z.B. Kanalisationsanschluss mit Ableitung zur öffentlichen Abwasserreinigungsanlage) beteiligen.

### **Art. 9 Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen**

Schafft der Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Möglichkeit, bestehende Gebäude daran anzuschliessen, sind die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer verpflichtet, den Anschluss dieser Gebäude vorzunehmen. Er ist mit der Erstellung der Kanalisation oder innert 6 Monaten nach Kanalvollendung zu realisieren.

### **Art. 10 Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen**

<sup>1</sup>Die Eigentümerinnen und Eigentümer der privaten Abwasseranlagen haben dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand sind. In den Grundwasserschutz-zonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglementes zu beachten.

<sup>2</sup>Bestehende private Abwasseranlagen sind zulasten der Eigentümerinnen und der Eigentümer an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen

- a) bei erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung oder der Produktion,
- b) bei wesentlichen Umbauten der angeschlossenen Gebäude oder Änderungen der Produktionsart,
- c) bei gebietsweisen Sanierungen privater Abwasseranlagen,
- d) bei baulichen Sanierungen der öffentlichen Kanalisation im Bereich der Anschlussstelle,
- e) bei Systemänderungen am öffentlichen Kanalisationsnetz,
- f) bei Missständen.

#### **Art. 11 Nutzung von Regenabwasser und von Wasser aus eigenen Quellen**

<sup>1</sup>Wird Regenabwasser oder Wasser aus eigener Quelle für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten verwendet, muss der Nutzer die Abwassermenge nachweisen, die durch den Wasserverbrauch erzeugt wird. Die erforderlichen Wasserzähler sind auf Kosten des Nutzers einzubauen.

<sup>2</sup>Fehlt dieser Nachweis, setzt der Gemeinderat die Benutzungsgebühren aufgrund von Erfahrungswerten fest.

### **III. Kontrollen und Bewilligungen**

#### **Art. 12 Kontrollen**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat sorgt im Rahmen seiner Aufsichtspflicht für die periodische Kontrolle der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen und für die Behebung von Missständen. Die Kosten für die Zustandserhebungen werden durch die Abwassergebühren finanziert.

<sup>2</sup>Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken müssen den Kontrollorganen jederzeit den ungehinderten Zugang zu den Anlagen ermöglichen.

#### **Art. 13 Bewilligungstatbestände**

<sup>1</sup>Eine kommunale Bewilligung ist erforderlich für

- a) die Erstellung, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung oder Aufhebung von Abwasseranlagen,
- b) die Wärmeentnahme aus dem Abwasser sowie die Wärmerückgabe ins Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisationen,
- c) die Regenabwassernutzung für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten,
- d) jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann,
- e) die Einleitung von Abwasser in öffentliche Gewässer.

<sup>2</sup>Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Pläne mit bestehenden und projektierten Abwasseranlagen bis zum öffentlichen Kanal und entwässerungstechnische Angaben.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann zusätzliche Angaben bzw. Unterlagen, insbesondere Nachweise über Durchleitungsrechte, Qualität des abzuleitenden Abwassers usw., verlangen.

<sup>4</sup>Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zurückgewiesen.

<sup>5</sup>Die erteilte gewässerschutzrechtliche Bewilligung erlischt nach Ablauf von 3 Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen worden ist.

<sup>6</sup>Behält das übergeordnete Recht eine kantonale Bewilligung vor, leitet die Gemeinde das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter.

### **IV. Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung**

#### **Art. 14 Grundsätze**

<sup>1</sup>Zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung erhebt die Gemeinde Abwassergebühren. Die Höhe der Gebühren ist so anzusetzen, dass der Ertrag sämtliche

Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung deckt, insbesondere jene für die Erstellung, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt der Anlagen.

<sup>2</sup>Alle Eigentümer von Grundstücken, Liegenschaften und Anlagen, die Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung beanspruchen, sind gebührenpflichtig.

<sup>3</sup>Werden aus den Abwassergebühren weitere Massnahmen, etwa für den Gewässerschutz oder Gewässerunterhalt, finanziert, sind die Gebühren entsprechend zu erhöhen.

<sup>4</sup>Die Gemeinde erstellt und unterhält ein finanzielles Führungsinstrument mit dem Ziel, eine ausreichende und dauerhafte Finanzierung und Gebührenplanung für die öffentliche Siedlungsentwässerung sicherzustellen. Mit diesem Instrument sind die erforderlichen Aufwendungen und Erträge für die nächsten 15 Jahre zu ermitteln und zu planen

#### **Art. 15 Abwassergebühren und -beiträge**

<sup>1</sup>Die Gemeinde erhebt

- a) Mehrwertbeiträge von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, deren Grundstücke durch die Groberschliessung einen Mehrwert erfahren,
- b) Anschlussgebühren für den Anschluss von Grundstücken, Gebäuden oder Anlagen an die öffentliche Siedlungsentwässerung,
- c) Benutzungsgebühren für die Ableitung von Abwasser in die öffentliche Siedlungsentwässerung,
- d) Verwaltungsgebühren für behördliche Aufwendungen in Anwendung dieser Verordnung.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird (Tarifblatt).

#### **Art. 16 Bemessung der Mehrwertbeiträge**

Die Bemessung der Mehrwertbeiträge richtet sich nach §§ 42 ff. Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (LS 711.1).

#### **Art. 17 Bemessung der Anschlussgebühr**

<sup>1</sup>Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen wird den Grundeigentümern eine einmalige Anschlussgebühr verrechnet, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

<sup>2</sup>Berechnung der Anschlussgebühr

- a) Für den Anschluss und die Mitbenützung der bestehenden Entsorgungsanlage wird eine pauschale Anschlussgebühr erhoben.
- b) Die Anschlussgebühr besteht aus einer Grundgebühr von Fr. 5'000 pro Hauptgebäude und zusätzlich einer Gebühr von Fr. 4'000 pro Kunde. Diese Pauschalpreise basieren auf dem «Schweizerischen Baukostenindex» für die Grossregion Zürich (Basis Oktober 2015 = 100). Eine Anpassung der Pauschalpreise erfolgt bei einer Index-Veränderung von +/- 5% durch den Gemeinderat. Die Tarif-Änderung wird öffentlich bekannt gemacht (Tarifblatt).
- c) Als Hauptgebäude gelten Einfamilien-, Doppel-Einfamilien-, Reihen-, Mehrfamilienhäuser sowie Gebäude für Gewerbe/Dienstleistungen mit ein, zwei oder mehreren Kunden.

- d) Am Hauptgebäude angeschlossene Nebengebäude (z.B. Garagen, Gartenhäuser etc.) sind in der Grundgebühr pro Hauptgebäude eingeschlossen.
- e) Als Kunden gelten räumlich abgetrennte Einheiten mit eigener Infrastruktur bezüglich der sanitären Anlagen und/oder eigener Regenwasserableitung (z.B. Wohnung, Gewerbe, Dienstleistungsbetrieb und ähnliches).
- f) Bei Umnutzungen, Ersatz- und Anbauten, die zu einer Erweiterung der Anzahl Kunden führen, wird die Anschlussgebühr neu berechnet. In Rechnung gestellt werden nur die zusätzlichen Kunden.
- g) Die Anschlussgebühren schuldet, wer zum Zeitpunkt des Anschlusses Grundeigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war.

#### **Art. 18 Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr**

<sup>1</sup>Die Baufreigabe erfolgt erst nach der Bezahlung der Anschlussgebühr.

<sup>2</sup>Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Anlage an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Weigert sich ein Grundeigentümer, seine Liegenschaft anzuschliessen, sind die Gebühren geschuldet, sobald der Anschlussentscheid rechtskräftig ist.

<sup>3</sup>Für Betriebe mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat eine spezielle, erhöhte Anschlussgebühr erheben, die sich an den zusätzlich entstehenden Kosten für Entsorgung und Reinigung (Grenzkosten) orientiert.

#### **Art. 19 Bemessung der Benutzungsgebühr**

<sup>1</sup>Die Benutzungsgebühr ergibt sich aus der Summe der zwei Komponenten:

- a) Grundgebühr pro angeschlossenes Grundstück aufgrund der gemäss Ziffer Art. 21 gewichteten Grundstücksflächen in Quadratmetern,
- b) Mengengebühr aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in Kubikmetern [m<sup>3</sup>]), unabhängig von der Bezugsquelle.

<sup>2</sup>Der Ertrag aus der Grundgebühr soll in der Rechnung der öffentlichen Siedlungsentwässerung ungefähr ein Drittel des Gesamtertrages der Benutzungsgebühren erreichen. Der restliche Ertrag (zwei Drittel) soll aus der Mengengebühr geschöpft werden.

#### **Art. 20 Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr**

<sup>1</sup>Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Abwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration, Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist. Die Berechnung der Zuschlagsfaktoren erfolgt nach Anhang B «Berechnung der Zuschlagsfaktoren für Industrie und Gewerbe» der VSA/FES-Richtlinie «Finanzierung der Abwasserentsorgung» (Ausgabe 2006).

<sup>2</sup>Fehlen Angaben zur Verbrauchsmenge, wird als Mengengebühr ein Pauschalbetrag eingesetzt, der auf Erfahrungswerten des Wasserverbrauchs für ähnliche Bauten und Anlagen basiert. Fehlen entsprechende Werte, wird der Abwasseranfall mittels einer Stichprobe ermittelt und der Pauschalbetrag über den Zeitraum des Abwasseranfalls bestimmt.

<sup>3</sup>Weist ein Wasserbezüger nach, dass er das bezogene Wasser rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht in die Siedlungsentwässerung ableitet, kann die Mengengebühr reduziert werden.

<sup>4</sup>Beträgt die jährliche Benutzungsgebühr (Summe von Grund- und Mengengebühr) weniger als Fr. 25.-, kann auf die Erhebung verzichtet werden.

#### **Art. 21 Gewichtung der Grundstücksflächen bei der Benutzungsgebühr**

<sup>1</sup>Für die Ermittlung der massgeblichen Fläche zur Berechnung der Grundgebühr wird die Grundstücksfläche mit den folgenden Faktoren multipliziert:

Nicht überbaute, angeschlossene Grundstücke in der Bauzone	Faktor 0.2
Wohnzonen W1/20	Faktor 1
Wohnzonen W2/30	Faktor 1.5
Wohnzonen W2/40	Faktor 2.5
Wohnzonen W3/60	Faktor 3
Zone für öffentliche Bauten	Faktor 3
Kernzone I und II	Faktor 4
Strassen, öffentliche Plätze etc.	Faktor 6
Grundstück ganz oder teilweise überbaut	

<sup>2</sup>Werden für die Strassenentwässerung die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen genutzt, ist die Benutzungsgebühr geschuldet. Die massgebende Fläche entspricht der effektiv in die Gemeindekanalisation entwässerten Belagsfläche.

<sup>3</sup>Für die Berechnung der Benutzungsgrundgebühr ausserhalb der Bauzone werden die Grundstücksflächen wie folgt limitiert:

Liegenschaften mit bis zu einer Wohnung	1'200 m <sup>2</sup>
Liegenschaften mit zwei Wohnungen	1'600 m <sup>2</sup>
Liegenschaften mit drei oder mehr Wohnungen	2'000 m <sup>2</sup>

<sup>4</sup>Für Bauten in Freihalte-, Erholungs-, Reserve- und Landwirtschaftszonen, die über keine ausgeschiedene Parzellenfläche verfügen, wird die für die Gebühren massgebende Fläche aus der Summe der Geschossflächen ermittelt. Die massgebende Fläche ergibt sich aus der Multiplikation der Geschossflächen mit dem in Abhängigkeit von der Nutzung anzuwendenden Faktor. Die einzelnen Faktoren betragen:

reine Wohnbauten	Faktor 1.5
gemischte Nutzung	Faktor 1.5
rein gewerbliche Nutzung	Faktor 1.5

<sup>5</sup>Massgebend für die Flächenermittlung ist das Vermessungswerk der Gemeinde bzw. die SN 504 416 (SIA 416, Flächen und Volumen von Gebäuden, Ausgabe 2003).

#### **Art. 22 Schuldner**

Gebührensuldner ist bei allen Gebühren der Grundeigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

#### **Art. 23 Rechnungsstellung und Fälligkeit**

<sup>1</sup>Alle Gebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der Mahnung kann ein Verzugszins von 5% erhoben werden (§ 29a Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959, LS 175.2).

<sup>2</sup>Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind zulässig. Die Rechnung kann in Form einer Verfügung eröffnet werden.

<sup>3</sup>Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

### **V. Haftungs- und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 24 Haftung**

<sup>1</sup>Die Bewilligungs- und Kontrolltätigkeit der Behörden entbindet weder die Eigentümer noch die Inhaber und Betreiber von Abwasseranlagen von ihren rechtlichen Verpflichtungen.

<sup>2</sup>Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Haftung der Gemeinde.

<sup>3</sup>Der Verursacher haftet für sämtliche Kosten aus der rechtswidrigen

- a) Nutzung der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
- b) Einleitung von Abwässern in die öffentliche Siedlungsentwässerung.

<sup>4</sup>Zu diesen Kosten gehören neben den Kosten für die Schadensbewältigung und Schadensbehebung auch zusätzliche Unterhalts- und Betriebsaufwendungen.

#### **Art. 25 Rechtsschutz**

<sup>1</sup>Gegen Anordnungen, die gestützt auf die vorliegende Verordnung ergehen, kann gemäss Gemeindegesetz Rekurs innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, erhoben werden.

<sup>2</sup>Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, dem Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

#### **Art. 26 Rechtsetzungsbefugnisse**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zur vorliegenden Verordnung und regelt insbesondere

- a) den Vollzug des Abwasserrechts auf dem Gemeindegebiet,
- b) die Rechte und Pflichten der Grundeigentümer und Inhabern von Gebäuden und Anlagen sowie der Gemeinde zur dauerhaften Sicherung einer technisch einwandfreien Siedlungsentwässerung,
- c) die Gebührentarife, soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind, sowie die Festsetzung der Mehrwertbeiträge.

<sup>2</sup>Die Beschlüsse sind öffentlich bekanntzumachen.

#### **Art. 27 Inkrafttreten**

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten der vorliegenden Siedlungsentwässerungsverordnung.

Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über die

Siedlungsentwässerungsanlagen vom 5. Dezember 2000 und die Verordnung vom 5. Dezember 2000 über die Gebühren der Siedlungsentwässerungsanlagen aufgehoben.

**Art. 28 Strafbestimmungen**

Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompentenz mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.

**Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung**

**beschlossen am:** .....

Der Gemeindepräsident: Bosshart Rudolf

Die Gemeindeschreiberin: Oswald Claudia

**Rechtsmittelbelehrung (Text nur in Vorlage an Legislative):**

Gegen diese Verordnung kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat  
.....

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte **innert 5 Tagen** schriftlich Rekurs in  
Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 21a und § 22 Abs. 1 VRG)

- und im Übrigen wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des  
Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tag schriftlich  
Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 Abs. 1 und § 22 Abs. 1  
VRG)

Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden  
Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist.

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist,  
soweit möglich, beizulegen.

Vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

mit Verfügung Nr.: .....

genehmigt am: .....

Diese Verordnung tritt am ..... in Kraft.